

**Satzung
über den Ersatz von Verdienstaufall für
beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Bonn**

Vom 1. März 2016

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2016 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NW. S.496), und des § 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NW. S.885) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Ersatz des Verdienstaufalles**

Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Bonn (Freiwillige Feuerwehr) erhalten Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht.

**§ 2
Entschädigungshöhe**

Für den Mindest-Regelstundensatz bzw. den Höchstbetrag je Stunde finden die Regelungen der Entschädigungsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Bundesstadt Bonn (Ziff. 1.2.2 bis 1.2.4) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz von Verdienstaufall für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Bonn vom 21. Dezember 1998 außer Kraft.

- - -

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 1. März 2016

Sridharan
Oberbürgermeister